

Zl.: 850-2023-L/BB

Arbing, 12. Dezember 2023

KUNDMACHUNG der V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde ARBING vom **12. Dezember 2023**,
mit der die

W A S S E R G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Gemeinde Arbing vom 12. Dezember 2019 i.d.F. vom 14.12.2021
wie folgt abgeändert wird:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die **Wasseranschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.835,00 Euro**.
(Wasser: $16,68 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 2835,60 \text{ € netto}$)

§ 4

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- Ab 01.01.2024 – 30.09.2024: € **1,80** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;
- ab 01.10.2024 - 30.09.2025: € 1,89 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;
- ab 01.10.2025 – 30.09.2026: € 1,98 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;
- ab 01.10.2026 – 30.09.2027: € 2,08 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige

Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

Die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) ist in obigen Gebühren nicht enthalten.

§ 5 Grundgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde ist von jedem angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer **mit ein oder mehr Wohnungen** (Definition lt. Wohnbauförderungsgesetz) jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

für das Jahr 2024 € 188,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2025 € 197,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2026 € 207,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2027 € 217,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)

jeweils für die 1. Wohnung.

§ 7 Wassermessergebühr (Zählermiete)

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Zählermiete zu entrichten.

Die Zählermiete beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€ 30,00 (netto)
4m ³ pro Stunde	€ 30,00
7 m ³ pro Stunde	€ 35,00
10 m ³ pro Stunde	€ 40,00
16m ³ pro Stunde	€ 50,00
20 m ³ pro Stunde	€ 50,00

§ 12

Inkrafttreten

Diese Abänderung der Wassergebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2024.

Die Bürgermeisterin

Hermine Leitner

Die Bürgermeisterin


Hermine Leitner



Angeschlagen am: 13.12.2023 TH

Abgenommen am:

